

Eintragung des Baudenkmals "Lebrechtsruh 1, Forsthaus und Gedenksteine" in die Denkmalliste der Stadt Gummersbach**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
30.06.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung der Stadt Gummersbach beschließt, das Gebäude „Lebrechtsruh 1“ (Gemarkung Gummersbach, Flur 13, Flurstück 1155) sowie zwei Gedenksteine nördlich des Gebäudes gem. § 3 DSchG NRW in die Liste der Baudenkmäler der Stadt Gummersbach einzutragen.

Begründung:

Auf Bestreben des Eigentümers des Gebäudes „Lebrechtsruh 1“ fand im Jahr 2017 eine erste Untersuchung zum Denkmalwert durch das zuständige Denkmalfachamt (LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland) und die Untere Denkmalbehörde der Stadt Gummersbach statt. Diese wurde Anfang diesen Jahres mit der Erkenntnis abgeschlossen, dass das Gebäude sowie zwei Gedenksteine nördlich davon, die Denkmaleigenschaft gem. § 2 Denkmalschutzgesetz NRW besitzen.

Das LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland hat die Denkmaleigenschaft gem. § 2 (1) DSchG NRW umfangreich in einem Gutachten gem. § 22 (3) DschG NRW begründet:

„Das Forsthaus Lebrechtsruh 1 und die beiden Gedenksteine in Gummersbach sind ein Baudenkmal im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz NRW. An ihrer Erhaltung und Nutzung besteht ein öffentliches Interesse, denn sie sind bedeutend für die Geschichte des Menschen und für ihre Erhaltung und Nutzung liegen wissenschaftliche, hier architektur- und gesellschaftsgeschichtliche Gründe vor.“ (Auszug aus dem Gutachten zum Denkmalwert vom LVR – AfDiR, Nadja Fröhlich vom 25.03.2021)

Anlage/n:

Gutachten des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, vom 25.03.2021